

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 4. Außer obigen Leistungen gewährt der Kanton an patentierte Lehrer, die an einer öffentlichen Gemeindeschule angestellt sind und hinsichtlich ihrer Leistungen und ihres sittlichen Betragens zu keinen begründeten Klagen Anlaß geben, folgende jährliche Alterszulagen:

Von 6—10 Dienstjahren	50 Fr.
Von 11 und mehr Dienstjahren	100 „

Art. 5. An arme Gemeinden wird der Kanton zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen angemessene Beiträge bewilligen. Darüber hat der Große Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft und es wird dadurch das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 31. Oktober 1909 außer Kraft gesetzt.

XIX. Kanton Aargau. Lehrerschaft aller Stufen.

I. Verfassungsbestimmung (Art. 65) und Gesetz über Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge an die Schulgemeinden. (Vom 22. Oktober 1917.)

Der Große Rat des Kantons Aargau beschließt:

A. Verfassungsbestimmung.

An Stelle des Art. 65 der Staatsverfassung vom 23. April 1885 tritt folgende Bestimmung:

Die Mindestbesoldungen und die Dienstalterszulagen für Lehrstellen an den Bezirks-, Gemeinde- und Bürgerschulen, sowie an den Arbeitsschulen werden durch das Gesetz bestimmt.

An die Mindestbesoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Bürger- und Arbeitsschulen leistet der Staat den Gemeinden je nach ihren Steuer- und Vermögensverhältnissen Beiträge von 20—70 %.

Der Übergang von den jetzigen Staatsbeiträgen an die Lehrerbesoldungen der Gemeinden zu den vorstehenden Ansätzen von 20 bis 70 % wird durch das Gesetz geregelt und soll spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verfassungsrevision vollzogen sein.

Die Amts dauer der Lehrer beträgt sechs Jahre.

B. Gesetz über Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge an die Schulgemeinden.

I. Besoldungen und Staatsbeiträge.

§ 1. Die jährliche Mindestbesoldung beträgt:

- a) Für eine Gemeindeschullehrstelle 2000 Fr.,
- b) für den Halbjahreskurs der Bürgerschule 200 Fr.,
- c) für jede Abteilung der Arbeitsschule 200 Fr.

§ 2. An diese Besoldungen leistet der Staat gemäß Art. 65 der Staatsverfassung folgende Beiträge:

20 % bei 0—3,00 Steuern	50 % bei 6,01—7,00 Steuern
25 % „ 3,01—4,00 „	60 % „ 7,01—8,00 „
30 % „ 4,01—5,00 „	70 % „ höherer Steuerlast.
40 % „ 5,01—6,00 „	

Zur Berechnung der Steuerlast werden die Schul-, Polizei- und Armensteuern herbeigezogen.

§ 3. Die jährliche Mindestbesoldung für eine Lehrstelle an der dreiklassigen Fortbildungsschule beträgt 2600 Fr.

§ 4. Der jährliche Staatsbeitrag an dreiklassige Fortbildungsschulen wird folgendermaßen festgesetzt:

1300 Fr. bei 0—3,00 Steuern
1400 „ „ 3,01—4,00 „
1500 „ „ 4,01—5,00 „
1600 „ „ 5,01—6,00 „
1700 „ „ 6 und mehr „

§ 5. Das Minimum der Jahresbesoldung für Lehrkräfte an der Bezirksschule beträgt

für die Hauptlehrstellen 3200 Fr.,

für die Hilfslehrfächer 115 Fr. pro Jahresstunde.

§ 6. Der Staat leistet pro Jahr an jede Bezirksschule einen Beitrag von 4500 Fr. bis 6600 Fr. Die Beiträge werden folgendermaßen bemessen:

	Zahl der Hauptlehrer:			
	2	3	4	5 und mehr
bei 0—3 Steuern . .	4500	5000	5400	5500
„ 3,01—4 „ . .	4800	5300	5800	5900
„ 4,01—5 „ . .	5200	5700	6200	6300
„ mehr als 5 „ . .	5600	6200	6500	6600

Für Bezirksschulen, die von Gemeinden und Privaten gemeinschaftlich gegründet und unterhalten werden, wird der Staatsbeitrag unter Berücksichtigung der Zahl der Hauptlehrer und der finanziellen Verhältnisse der Schule vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 7. Der Staat trägt die Kosten der Stellvertretung, wenn der Lehrer die erste Rekrutenschule absolvieren muß.

II. Dienstalterszulagen.

§ 8. Die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen erhalten außer den durch die Gemeinden festgesetzten Besoldungen vom zurückgelegten 5. Dienstjahr an staatliche Dienstalterszulagen von 100 Fr. nach jedem weiteren Dienstjahr bis zum Maximum von 1000 Fr. nach 14 Dienstjahren.

Für die Zulagenberechtigung kommen die in fester Anstellung im aargauischen Schuldienst zugebrachten Dienstjahre in Anrechnung.

Lehrkräfte an Gesamtschulen erhalten drei besondere Zulagen von je 100 Fr. nach dem 3., 5. und 7. Dienstjahr, sofern sie an der gleichen Schule wirken. Wird eine solche Schule getrennt, so fallen die Zulagen weg.

Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen erhalten in derselben Zeitfolge wie in Absatz 1 zehnmal eine Dienstalterszulage von je 10 Fr. für jede Abteilung.

Die Hilfslehrer an Bezirksschulen mit 24 und mehr Wochenstunden werden in bezug auf die Dienstalterszulagen den Hauptlehrern gleichgehalten. Die Hilfslehrer mit weniger als 24 Wochenstunden erhalten reduzierte staatliche Dienstalterszulagen im Verhältnis ihrer Wochenstundenzahl.

Lehrkräfte an aargauischen, staatlich unterstützten Erziehungsanstalten, deren Wahl von der Erziehungsdirektion genehmigt worden ist, werden in bezug auf die Dienstalterszulagen den Gemeindeschullehrern gleichgehalten.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 9. Für das erste und zweite Jahr des Gesetzesvollzuges werden die bisherigen Alterszulagen des Staates an die Lehrerschaft um die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisherigen und dem vorliegenden Gesetz entsprechenden Dienstalterszulage erhöht mit der Bestimmung, daß allen zulageberechtigten Lehrern, deren Zulagenerhöhung für 1917 und 1918 unter 200 Fr. bleibt, schon 1917 und 1918 die volle Erhöhung nach dem Gesetz bis zu 200 Fr. auszurichten ist. Mit dem dritten Jahre werden die höhern Ansätze des Gesetzes ganz erreicht.

§ 10. Die Staatsbeiträge für die Gemeinde-, Bürger- und Arbeitsschulen sind wie folgt auszurichten:

- a) Im ersten Jahre des Vollzuges des Gesetzes nach Maßgabe des neuen Besoldungsminimums und unter Anwendung der bisherigen Prozentansätze.
- b) Im zweiten Jahre mit einem Zuschlag, der die Hälfte beträgt des Unterschiedes zwischen den Staatsbeiträgen des ersten Jahres und den Beiträgen, die sich aus der Anwendung der verfassungsmäßigen Ansätze von 20—70 % ergeben.
- c) Im dritten Jahr mit unbeschränkter Anwendung der verfassungsmäßigen Ansätze von 20—70 %.

§ 11. Die Staatsbeiträge an die Fortbildung- und Bezirksschulen sind wie folgt zu berechnen und auszurichten:

- a) Im ersten Jahr des Vollzuges des Gesetzes auf Grund der bisherigen Berechnung.
- b) Im zweiten Jahr mit einem Zuschlag, der die Hälfte beträgt des Unterschiedes zwischen den Staatsbeiträgen des ersten

Jahres und den Beiträgen, welche sich aus der Anwendung der §§ 4 und 6 hievor ergeben.

- c) Im dritten Jahr mit unbeschränkter Anwendung der §§ 4 und 6 hievor.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 12. Durch vorstehendes Gesetz werden aufgehoben das Gesetz für Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 23. November 1898, sowie Absatz 3 des § 10 des Gesetzes betreffend die obligatorische Bürgerschule vom 28. November 1894.

§ 13. Der Regierungsrat wird diese Verfassungsänderung und das Gesetz nach deren Annahme in der Volksabstimmung mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an in Vollzug setzen.

2. Großratsbeschuß betreffend die Ausrichtung außerordentlicher Alterszulagen an die Bezirks-, Fortbildungs- und Anstaltslehrer. (Vom 8. Februar 1917.)

Der Große Rat des Kantons Aargau,
in Anwendung von Art. 33, lit. f, der Staatsverfassung,
beschließt:

§ 1. Die Fortbildungslehrer, die Hauptlehrer und Hauptlehrinnen der Bezirksschulen, diejenigen Hilfslehrer an den Bezirksschulen, die wöchentlich 24 und mehr Unterrichtsstunden erteilen und die im Besitze des aargauischen Lehrerpatentes sich befindenden Vorsteher und Lehrer von Erziehungsanstalten erhalten pro 1917 und folgende Jahre die nachstehenden außerordentlichen Alterszulagen: Lehrkräfte mit zurückgelegten acht Dienstjahren 50 Fr., mit zurückgelegten 13 Dienstjahren 150 Fr. und mit vollendeten 20 Dienstjahren 250 Fr.

Die Hilfslehrer an den Bezirksschulen mit weniger als 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden, deren Lehrtätigkeit Hauptbeschäftigung im Sinne des Großratsbeschlusses vom 10. Februar 1903 ist, erhalten bei gleichem Dienstalter eine ihrer Stundenzahl entsprechende reduzierte Alterszulage, wobei als Teiler zur Berechnung des Betreffnisses die Zahl 24 angenommen wird.

§ 2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieser Schlußnahme beauftragt, und es wird ihm hiefür der erforderliche Kredit erteilt.

3. Aus Dekret betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Staatsbeamten. (Vom 9. Februar 1917.)

§ 3. Wo die Besoldung durch ein Minimum und ein Maximum bestimmt ist, gilt beim Eintritt die Minimalbesoldung als Regel.

Wird ein ständiger Beamter aus einer untern in eine höhere Stellung gewählt, so sind ihm die in den früheren Stellungen ver-

brachten Dienstjahre bei der Festsetzung der neuen Besoldung bis zur Hälfte anzurechnen (§ 4).

Besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Gewährung einer höhern als der Minimalbesoldung berücksichtigt werden.

§ 4. Jedem Beamten, der mit der Minimalbesoldung beginnt, wird nach je zwei Dienstjahren die Besoldung zwischen Minimum und Maximum gleichmäßig um so viel erhöht, daß das Maximum nach zehn Dienstjahren erreicht wird.

Den Beamten, die mit einer höhern als der Minimalbesoldung angestellt werden, wird die Besoldung bis zum Maximum nach je zwei Dienstjahren um den gleichen Betrag erhöht, wie wenn sie mit dem Minimum angestellt worden wären.

Im Falle ungenügender Leistung oder mangelhafter Pflichterfüllung soll jedoch diese Erhöhung nicht bewilligt werden.

§ 12. Wenn ein Beamter oder Angestellter, dessen Tätigkeit im Staatsdienst Lebensberuf war, stirbt, so ist die Besoldung seiner Witwe oder seinen im Zeitpunkt des Ablebens von ihm unterstützten Verwandten in auf- oder absteigender Linie noch für ein halbes Jahr, vom Sterbetag hinweg, auszurichten.

Den nächsten und ausschließlichen Anspruch auf das Sterbesemester hat die Witwe; unter den übrigen Verwandten entscheidet die gesetzliche Erbfolge.

Das Sterbesemester ist weder zugunsten der Gläubiger des verstorbenen Beamten oder Angestellten, noch zugunsten der Gläubiger der anspruchsberechtigten Verwandten pfändbar.

§ 15. Die hiernach genannten Beamten und Angestellten des Staates beziehen folgende Jahresbesoldungen:

Lehrer und Beamte an den Staatsanstalten.

I. Kantonsschule:

Ein Hauptlehrer	5000—6200 Fr.
Der Rektor, Zulage	800—1200 "
Konrektor, Zulage	200—300 "

2. Lehrerseminar Wettingen:

Der Direktor nebst Familienwohnung mit Licht, Heizung und Garten	5300—6300 Fr.
Der Stellvertreter des Direktors, Zulage	200—300 "
Ein Hauptlehrer	5000—6200 "
Der Lehrer der Übungsschule	3500—5000 "
Der Verwalter, zugleich Hilfs- und Bürgerschullehrer	3500—5000 "

3. Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut Aarau:

Ein Hauptlehrer	5000—6200 Fr.
Eine Hauptlehrerin	4200—5600 "
Rektor, Zulage	400—600 "

4. Bezirksschule Muri:

Ein Hauptlehrer	3500—4200 Fr.
Zudem die staatlichen Alterszulagen.	

Der Rektor, Zulage, nebst Familienwohnung	250 „
---	-------

5. Gewerbemuseum:

Der Direktor	5500—6500 Fr.
------------------------	---------------

Der Stellvertreter, Zulage	200 „
--------------------------------------	-------

Der Assistent	3000—3700 „
-------------------------	-------------

Ein Hauptlehrer a) bei Ganzjahreskurs	4000—4500 „
---	-------------

b) bei Halbjahreskurs	2500—3000 „
---------------------------------	-------------

Eine Hauptlehrerin	2500—3200 „
------------------------------	-------------

6. Landwirtschaftliche Winterschule:

Ein Fachlehrer	3200—4200 „
--------------------------	-------------

Lehrer für allgemeine Schulfächer	2000—3000 „
---	-------------

Der Rektor, Zulage	500 „
------------------------------	-------

10. Zwangserziehungsanstalt Aarburg:

Der Direktor, nebst Familienwohnung mit Licht, Heizung und Garten	4300—5300 Fr.
--	---------------

Der Buchhalter	3000—4000 „
--------------------------	-------------

Erster Lehrer, nebst Familienwohnung mit Licht, Heizung und Garten	2500—3200 „
---	-------------

Zweiter Lehrer	2600—3200 „
--------------------------	-------------

11. Erziehungsanstalt Olsberg:

Der Hausvater, nebst freier Station für die Familie .	2000—3000 Fr.
---	---------------

Ein Lehrer, nebst freier Station für sich	1800—2200 „
---	-------------

Werden auch andern Beamten und Angestellten Wohnungen in Staatsgebäuden zur Verfügung gestellt, so hat der Regierungsrat die hiefür von ihnen zu bezahlende Entschädigung festzusetzen.

Die Besoldungen der Angestellten der Staatsanstalten und Staatsgebäude (Aufseher, Abwarte, Wärter, Handwerker, Werkführer, Arbeiter und Dienstboten etc.) werden auf Vorschlag der zuständigen Direktionen durch Reglement vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 16. Die Besoldungen für alle Nebenbeamten (Anstaltsgeistliche, Bezirksärzte, Bezirkstierärzte, Schulinspektoren, Arbeitsoberlehrerinnen etc.), sowie für die Hilfslehrer und für Überstunden werden vom Regierungsrat festgesetzt unter Berücksichtigung des jeweiligen Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben des Kantons.

Übergangsbestimmungen.

§ 17. Dieses Dekret tritt mit 1. Januar 1917 in Kraft.

Für 1917 und 1918 werden jedoch die Besoldungen nur um die Hälfte des Unterschiedes zwischen der früheren dekretsgemäßen Besoldung und der dem neuen Dekret entsprechenden Besoldung erhöht, so daß erst mit dem Jahre 1919 die höheren Ansätze dieses Dekrets ganz erreicht werden.

Die Besoldungen für 1917 und 1918 sollen aber in keinem Falle niedriger sein, als das neue Minimum.

§ 18. Durch dieses Dekret werden die Besoldungsdekrete vom 30. November 1905 (Regierung und Obergericht), 25. November 1908 (Allgemeines Besoldungsdekrete), 5. Juli 1911 (Grundbuchbeamte), ferner § 6 des Dekrets betreffend Organisation der kantonalen Lebensmitteluntersuchungsanstalt vom 26. Mai 1909, die Großratsschlußnahme betreffend Besoldungserhöhungen für die Beamten des Kantonsgeometerbureaus vom 5. Juli 1911, sowie alle weiteren mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

XX. Kanton Thurgau.

1. Mittel- und Berufsschulen.

I. Thurgauische Kantonsschule. Reglement über die Ausstellung eines Diploms der Handelsschule. (Vom 15. Dezember 1917.)

§ 1. An der Handelsabteilung der thurgauischen Kantonsschule findet am Ende des 5. Jahreskurses eine Diplomprüfung statt. Zu dieser Prüfung haben in der Regel nur diejenigen Schüler Zutritt, welche die letzte Klasse vollständig durchgemacht haben.

§ 2. Das Diplom ist ein Ausweis über ein bestimmtes Maß allgemeiner und kaufmännischer Bildung. Beim Übertritt in die Praxis befreit es vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und von der kaufmännischen Lehrlingsprüfung.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Gegenstand derselben bildet im wesentlichen der Lehrstoff der 4. und 5. Klasse. Der Zeitpunkt der Prüfung wird von der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonvents festgesetzt.

§ 4. Für die schriftlichen Arbeiten wird in jedem Fach eine Zeit von 1—3 Stunden eingeräumt. Die mündliche Prüfung dauert per Schüler und Fach höchstens zehn Minuten.

§ 5. a) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache oder deutsche Handelskorrespondenz;
2. Französische Sprache;
3. Maschinenschreiben;
4. Stenographie;
5. Kaufmännisches Rechnen;
6. Buchhaltung.

b) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Algebra;
2. Italienisch;
3. Handelslehre;